Amtsgericht Stolzenau

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 18/23 03.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am Mittwoch, **13.01.2027, 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Weserstraße 6, 31592 Stolzenau, Saal/Raum 2, versteigert werden:

Die im Grundbuch von UCHTE Blatt 1470 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4	UCHTE	8	112/3	Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 11	1
6	UCHTE	8	112/2	Verkehrsfläche, Kirchstraße	3
9	UCHTE	8	113/8	Gebäude- und Freifläche, Bürgerwald	357
	UCHTE	8	117/23	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 11	38
	UCHTE	8	113/3	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 11	2
	UCHTE	8	117/13	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 11	3
11	UCHTE	8	111/3	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 11	154
12	UCHTE	8	112/1	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 11	497
13	UCHTE	8	112/4	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 11	85

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 50,00 € (lfd. Nr. 4), 150,00 € (lfd. Nr. 6), 6.800,00 € (lfd. Nr. 9), 7.700,00 € (lfd. Nr. 11), 58.050,00 € (lfd. Nr. 12) und 4.250,00 € (lfd. Nr. 13)

Gesamtverkehrswert: 77.000,00 €

Objektbeschreibung:
Wohn- und Geschäftshaus (ehemalige Bäckerei mit Ladengeschäft und Wohnung im Dachgeschoss), Baujahr nicht genau bekannt vermutlich um 1900, mehrfach an- und umgebaut

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de

Meyer
Rechtspflegerin